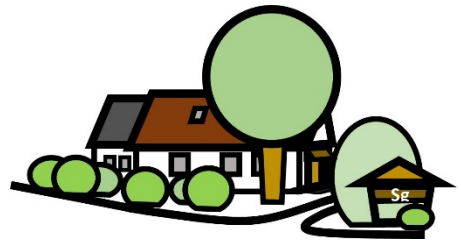


Satzung

Siedlergemeinschaft Coburg-Tiefenstein e.V.

Mitglied im Verband Wohneigentum



Präambel:

Die Siedlergemeinschaft Coburg-Tiefenstein geht auf Ursprünge im Jahre 1935 zurück und besteht im Jahre 2025 als Verein ohne eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. als nicht eingetragener Verein, gleichwohl als gemeinnützig anerkannt. Ihr gehören rund 70 Siedlerstellen als Vereinsmitglieder an. Er wird geleitet durch einen Vorstand der gemeinschaftlich für den Verein mit seinem eigenen Vermögen haftet.

Es soll die Gemeinschaft in eine eigene Rechtspersönlichkeit als Siedlergemeinschaft Coburg-Tiefenstein e.V. überführt werden, das geschaffene Vermögen unentgeltlich einfließen und die Mitgliedschaften auf den e.V. übergehen. Die Satzung aus dem Jahre 1993 ist hierzu grundlegend zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der letzten empfohlenen Mustersatzung des Verbands für Wohneigentum vom März 2024, dem die Siedlergemeinschaft als Gliederung angehört.

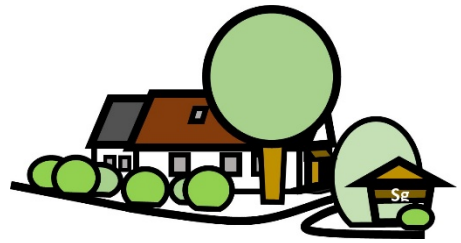
Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung als unabänderlicher Bestandteil vorangestellt.

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ wird in seiner jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung als unabänderlicher Bestandteil vorangestellt.

Satzung

Siedlergemeinschaft Coburg-Tiefenstein e.V.

Mitglied im Verband Wohneigentum



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Siedlergemeinschaft Coburg-Tiefenstein

2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg
3. Der Verein soll in das Vereinsregister Coburg eingetragen werden. Mit Eintragung führt er dann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Coburg-Tiefenstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und des gemeinschaftlichen Siedlungsgedankens und des Siedlerheimes als Versamlungs- und Begegnungsstätte
 - b) Förderung und Bildung im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - c) Förderung der Jugendhilfe und Kindererziehung,
 - d) Förderung der Altenhilfe, Unterstützung hilfebedürftiger Nachbarn
 - e) Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jede und jeden, insbesondere auch durch Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen. Der Satzungszweck bezüglich der Förderung des Siedlungsgedankens wird u.a. durch Unterhalt und Pflege eines Siedlerheimes und Siedlerplatzes in Tiefenstein erfüllt.
- b) Unterstützung, Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm- und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien. Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer.
- c) Integration von Kindern und Jugendlichen in das Vereinsleben und die Siedlung
- d) Betreuung und Beratung von Senioren und deren Integration in das Vereinsleben, nachbarschaftliche Hilfe und Unterstützung im Krankheitsfall und bei Bedürftigkeit, u.a. durch Vermittlung von Beratungen in Bezug auf Patientenverfügungen und Erbschafts- und Nachlassfragen, durch Begleitung zu Veranstaltungen und Ausflügen, durch Hilfe bei der Vermittlung von Pflegediensten, durch Einkäufe von Bedarfsgegenständen im Bedarfsfall, durch Assistenz bei der Garten- und Hauspflege und dem Winterdienst, sowie durch individuell notwendige Assistenz.
- e) Der Satzungszweck bezüglich Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Verbraucherinteressen von selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern wahrnimmt.

§ 4 Organisation

Die Siedlergemeinschaft Coburg-Tiefenstein ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des Landesverbandes, des Bezirksverbandes und des Kreisverbandes des Verbandes Wohneigentum.

Die Gemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten nach eigenem Ermessen wenn auch unter Beachtung der satzungsrechtlichen allgemeinen Grundsätze der Gesamtorganisation.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Frauengruppe

Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszweckes ist im Verein eine Frauengruppe aktiv. Mitglied der Frauengruppe kann werden, wer Mitglied im Verein ist. Der Beitritt oder Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber der Frauengruppenleiterin. Ein Beitrag wird bzgl. der Frauengruppe nicht erhoben.

Die Frauengruppenleiterin ist Kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vereinsvorstands (§ 12).

§ 6 Siedlerjugend

Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft unter 18 Jahren bilden die Siedlerjugend; sie scheiden aus der Siedlerjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Siedlerjugend wird geleitet durch einen Jugendleiter(in). Dieser ist Kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes (§ 12).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitgliedschaft)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder im Landesverband für Wohneigentum.

Der Beitrittsantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu. Die Aufnahme in den Verein gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten an den „Verband Wohneigentum“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen.

Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehört der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der/die eingetragene Lebenspartner(in), sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbandes Wohneigentum wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

§ 8 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied der Siedlergemeinschaft können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 7 und 9 analog. Fördernde Mitglieder sind nicht Mitglieder im Verband für Wohneigentum und haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Sie genießen jedoch volles Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Juristischen Personen steht ein Wahlrecht nicht zu.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

- zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- zu b) Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene objektgebundene ordentliche Mitgliedschaft kann durch den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn
 - a) das Mitglied seine vertragsmäßige Verpflichtung nicht erfüllt, insbesondere den Vereinsbeitrag nicht begleicht oder mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - b) das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - c) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
 - d) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen oder Teilen davon zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu wahren, angemessen zu verarbeiten und über die Mitgliedschaft hinaus geheim zu halten.
4. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Gemeinschaft und die weiteren

Gliederungen) spätestens bis zum März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um eine Bringschuld. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Barzahlung, Überweisung ist in Ausnahmefällen möglich.

6. Der Verein ist verpflichtet die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeiträge zu erheben und abzuführen. Die Details zum Modus der Festlegung sowie zur Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt.

Abweichend von § 18 Ziffer 2 Buchstabe f der Satzung kann, soweit sich an den Dachverband zu zahlende Weiterleitungsbeiträge erhöhen, eine Anpassung des jährlichen Mitgliedsbeitrags - ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung - maximal in dieser Höhe, durch den Vorstand direkt vorgenommen werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem **geschäftsführenden Vorstand** und dem **erweiterten Vorstand**.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB. Ausschließlich im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Schriftführer seine Vertretung und im Falle auch dessen Verhinderung vertritt diesen der Kassenwart. Beide sind im Verhinderungsfall im Innen- wie im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens zu tätigen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart
- d) der Frauengruppenleiterin
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Heimwart und dessen Stellvertretern
- g) dem Veranstaltungskoordinator und dessen Stellvertretern

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands und Form der Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall geheim. Nur wenn die Mitgliederversammlung sich einstimmig dafür ausspricht, kann die Abstimmung offen per Handzeichen (Akklamation) erfolgen.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden und die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von dessen Stellvertretern schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von dessen Stellvertretern oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich. Die Bevollmächtigung anderer Personen als des Ehepartners, des/der Lebensgefährten(in) oder des/der eingetragenen Lebenspartners(in) ist nicht zulässig.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal, möglichst im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Veröffentlichung in den Nachrichten der Siedlergemeinschaft.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 % (objektgebunden) der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

2. Der Zuständigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Satzung des Vereins (Änderungen/Neufassung)
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- c) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands

- d) Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
 - g) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung
 - h) die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt aus dem Dachverband muss die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist wie unter Ziffer 1 bei Beschlussunfähigkeit zu verfahren.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 21 Dokumentation

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung / Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Ressortberichte können dem Protokoll beifügt werden.

§ 22 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 3 Jahre gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Das Revisionsergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen. Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 Ziff 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abschluss der Liquidation an die Stadt Coburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Tiefenstein zu verwenden hat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Vermögen auch an den Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken übergehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Coburg beschlossen am 14. März 2025 und tritt mit der darauffolgenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschieden und genehmigt, Tiefenstein am 24. Januar 2025

Brunhilde Morgenroth

Thomas Morgenroth

Kerstin Morgenroth

Michael Hofmann

Tanja Edelmann

Daniel Hoffmann

Christiane B zel

Ursula Naumann

Karl-Heinz Johannes

Melanie Formhals

Ursula Raab

Sandra Luther

Hans-Peter Langsch
